

Innere Ordnung für Leistungsfeststellungen und Notenvergabe in der Qualifikationsphase der Oberstufe an der Deutschen Schule Nairobi – gültig ab Schuljahr 2025/26

- 1** Schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren und Tests) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf jedes Halbjahr (Semester) zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen der schulinternen Curricula und erwachsen aus dem Unterricht.
- 2** Die Anzahl der Klausuren in den einzelnen Fächern pro Semester wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Insgesamt werden in einer Woche maximal drei Klausuren geschrieben, von denen höchstens zwei auf die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau – Deutsch, Mathematik, Englisch – entfallen dürfen. Pro Schultag wird nur eine Klausur geschrieben.
- 3** Klausuren umfassen den Stoff einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten. Unter „Test“ wird eine Niederschrift mit Inhalten des aktuellen Unterrichtsstoffs sowie Basiswissen verstanden. Sie können unangekündigt, jedoch nicht an Klausurtagen geschrieben werden.
- 4** In den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau werden 2, in allen anderen Fächern 1 Klausur je Semester geschrieben. Die Termine der Klausuren sind den Schülern und Schülerinnen zu Beginn eines Semesters bekanntzugeben. Sie sind außerdem in den Klassenarbeitskalender auf Webuntis einzutragen. Schwerpunkte der Klausur können vor der Klausur bekanntgegeben werden. Vor der Anfertigung einer Klausur wird die vorherige Klausur zurückgegeben und besprochen. Die Gesamtklausurnote geht zu 50 % in die Semesternote ein.
- 5** Klausuren sollen spätestens nach drei Unterrichtswochen korrigiert zurückgegeben werden.
- 6** Eltern/Erziehungsberechtigte sind berechtigt, Einsicht in die schriftlichen Arbeiten ihrer Kinder zu nehmen. Korrigierte Klausuren und Tests werden den Schülerinnen und Schülern daher zur Unterschrift mit nach Hause gegeben. Wenn ein Schüler/eine Schülerin die Klausur zum wiederholten Male nicht rechtzeitig unterschrieben vorweist, kann ihm/ihr die Ausgabe beim nächsten Mal verweigert werden. Die Arbeit kann dann von den Eltern im Sekretariat eingesehen werden.
- 7** Nach dem Abschluss der Reifeprüfung werden die Abiturarbeiten der Prüflinge bis zum Ende des folgenden Schuljahrs im Schulleiterzimmer und anschließend im Archiv aufbewahrt.
- 8** Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungsüberprüfung aus Gründen, die er oder sie nicht selbst zu vertreten hat, so ist der Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin **vor** Beginn der Klausur zu informieren und der Grund zu nennen. Der Schüler/die Schülerin hat dann die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er oder sie wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert war. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Vorlage des Nachweises (z. B. ärztliches Attest, Polizeibericht...) bzw. Mitteilung der Umstände. Wird die Leistungsbewertung aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, so ist die Leistung mit 00 Notenpunkten zu bewerten. Eine entsprechende Belehrung führen die Klassenleiter und Klassenleiterinnen am Anfang jedes Semesters durch, die von den Eltern und den Schülern bzw. Schülerinnen unterschrieben und bei der Oberstufenkoordinatorin bzw. dem Oberstufenkoordinator hinterlegt wird, siehe Anlage 3.

Innere Ordnung für Leistungsfeststellungen und Notenvergabe an der Deutschen Schule Nairobi

9 Begeht ein Schüler oder eine Schülerin während einer schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder leistet Beihilfe zur Täuschung, wird die Leistungsüberprüfung in dem betreffenden Fach mit 00 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Leistungsüberprüfung.

10 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 01 bis 02 Notenpunkten in den Klausuren. Ein Abzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit soll nicht erfolgen, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.

Die Innere Ordnung für schriftliche Leistungsfeststellungen und Notenvergabe mit ihren Anhängen tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 13.08.2025 zu Beginn des Schuljahrs 2025/26 in Kraft.

Innere Ordnung für Leistungsfeststellungen und Notenvergabe in der Qualifikationsphase der Oberstufe an der Deutschen Schule Nairobi – gültig ab Schuljahr 2025/26

Anhang 1: Notenvergabe/Bewertungsraster

Noten in Klassenarbeiten und Tests und bei der Bewertung der sonstigen Mitarbeit werden wie folgt ermittelt:

%	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0
NP	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
N	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6

Für die in der Sekundarstufe II erbrachte Leistungen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut 15 – 13 NP	- wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut 12 – 10 NP	- wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend 09 – 07 NP	- wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
ausreichend 06 – 04 NP	- wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft 03 – 01 NP	- wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend 00 NP	- wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Auf den Zeugnissen der Qualifikationsphase werden Notenpunkte gesetzt.

Innere Ordnung für Leistungsfeststellungen und Notenvergabe an der Deutschen Schule Nairobi

Anhang 2: Anzahl und Dauer der Klausuren

	11/I	11/II	12/I	12/II
D	2	2	2	1
E	2	2	2	1
M	2	2	2	1
G	1	1	1	1
Ku	1	1	1	1
Mu	1	1	1	1
Sp	1	1	1	1
F	1	1	1	1
Bio	1	1	1	1
Ch	1	1	1	1
Ph	1	1	1	1
Ek	1	1	1	1
Rel	1	1	1	1
Eth	1	1	1	1

Die Dauer der Klausuren richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen. Der Zeitrahmen hat den Nachweis fachlicher und methodischer Kompetenzen zu ermöglichen. Die Minstdauer beträgt 90 Minuten. Die Höchstdauer darf den Zeitumfang der Klausur der schriftlichen Abiturprüfung nicht überschreiten.

In der Jahrgangsstufe 12/I kann in den gewählten schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur unter Abiturprüfungsbedingungen geschrieben werden.

**Innere Ordnung für Leistungsfeststellungen und Notenvergabe
in der Qualifikationsphase der Oberstufe an der
Deutschen Schule Nairobi – gültig ab Schuljahr 2025/26**

Anhang 3: Belehrung über das Versäumnis einer Leistungsüberprüfung, Täuschung und Form

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich über die nachstehenden Regelungen im Fall des Versäumens einer terminlich feststehenden Leistungsüberprüfung, über Täuschung und Täuschungsversuche während einer Leistungsüberprüfung sowie über die Konsequenzen bei Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und Form belehrt worden bin.

Auszug aus der Inneren Ordnung für Leistungsfeststellungen in der Qualifikationsphase:

8 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungsüberprüfung aus Gründen, die er oder sie nicht selbst zu vertreten hat, so ist der Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin **vor** Beginn der Klausur zu informieren und der Grund zu nennen. Der Schüler/die Schülerin hat dann die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er oder sie wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert war. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Vorlage des Nachweises (z. B. ärztliches Attest, Polizeibericht...) bzw. Mitteilung der Umstände. Wird die Leistungsbewertung aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, so ist die Leistung mit 00 Notenpunkten zu bewerten.

9 Begeht ein Schüler oder eine Schülerin während einer schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder leistet Beihilfe zur Täuschung, wird die Leistungsüberprüfung in dem betreffenden Fach mit 00 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Leistungsüberprüfung.

10 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 01 bis 02 Notenpunkten in den Klausuren. Ein Abzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit soll nicht erfolgen, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.

Ort, Datum, Name des Schülers oder der Schülerin, Unterschrift

Ort, Datum, Name der Eltern/eines Elternteils/der Erziehungsberechtigten, Unterschrift